



8036 Zürich
 Tel. 058 811 30 00
 Fax 058 811 30 01

8408 Winterthur
 Tel. 058 811 20 00
 Fax 058 811 20 01

8105 Regensdorf
 Tel. 058 811 50 00
 Fax 058 811 50 01

8340 Hinwil
 Tel. 058 811 40 00
 Fax 058 811 40 01

8180 Bülach
 Tel. 058 811 90 00
 Fax 058 811 90 01

8303 Bassersdorf
 Tel. 058 811 60 00
 Fax 058 811 60 01

Wählen Sie eines der oben erwähnten Strassenverkehrsämter für die Abwicklung dieses Geschäfts.

Strassenverkehrsamt
 des Kantons Zürich
Abtretungen / Übertragungen

Beachten Sie, dass wir für die Bearbeitung pro Kontrollschild einen Versicherungsnachweis sowie den/die Fahrzeugausweis/e benötigen.

.....

Gesuch um Abtretung von Kontrollschildern für Private

Die Abtretung eines Kontrollschildes ist grundsätzlich zulässig unter Personen, die in direkter Linie verwandt sind (Grossvater - Vater - Kind), Ehegatten unter sich sowie Geschwistern.

Verwandtschaftsgrad

ZH

Gesuch um Übertragung von Kontrollschildern für Firmen

Die Übertragung von Kontrollschildern ist grundsätzlich möglich infolge Umstrukturierung (z.B. Fusion, Geschäftsübernahme, Änderung der Gesellschaftsform, Übertragung an Mutter- bzw. Tochtergesellschaft).

Übertragungsgrund

ZH	ZH	ZH	ZH
-----------	-----------	-----------	-----------

Das Übertragungsgesuch umfasst mehr als vier Kontrollschilder; eine separate Liste liegt deshalb bei.

Ein Gesuch um Übertragung von Händlerschildern kann erst bewilligt werden, wenn der neue Halter alle Voraussetzungen zur Erteilung erfüllt. Bis zur Ausstellung des neuen Kollektiv-Fahrzeugausweises bleibt der bisherige Halter verantwortlich. Auskünfte erteilt die Zulassung Händlerschilder, Telefon 058 811 35 35.

bisheriger Halter bzw. bisherige Firma		Bei Firmen Firmenstempel	Name Vorname Strasse / Nr. PLZ / Ort Geburtsdatum (für Private)	Bei Firmen Firmenstempel	neuer Halter bzw. neue Firma	
Datum	Unterschrift				Datum	Unterschrift

Die rechtliche Grundlage bildet das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und die Verkehrszulassungsverordnung (VZV). Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage von falschen Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, kann bestraft werden und hat mit dem Entzug bzw. der Verweigerung des Ausweises oder der Bewilligung zu rechnen. Abtretungen und Übertragungen von Kontrollschildern sind gemäss Verfügung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich gebührenpflichtig. **Mit Datum der Abtretung wird eine Abrechnung über Guthaben oder Ausstände erstellt.** Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir männliche Personenbezeichnungen, selbstverständlich sind damit auch immer weibliche Personen gemeint.